



[Jann Plesch ▶](#)

[Christoph Mählmeyer ▶](#)

[Gerd Plesch ▶](#)

[Aktuelles ▶](#)

[Mitarbeiterinnen ▶](#)

[Kontakt + Anfahrt ▶](#)

[Virtuelle Kanzlei ▶](#)



[Download als PDF-Datei](#)

- > [Berechnung Kündigungsfrist](#)
- > [Anwendbarkeit GOÄ zwischen KH und Arzt](#)
- > [Nutzungsentschädigung Ersatzlieferung](#)
- > [Anwendbarkeit Kündigungsschutzgesetz](#)
- > [Warenkauf im Ausland](#)
- > [Missbrauch Krankenversicherungskarten](#)

[Berechnung der Kündigungsfrist nach § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB europarechtswidrig:](#)

Der EuGH hat entschieden, dass die Nichtberücksichtigung von Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres bei der Bemessung der Kündigungsfrist eine Altersdiskriminierung darstellt. Nach derzeitigem Recht werden bei Berechnung der Kündigungsfrist Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers im Betrieb vor Vollendung des 25. Lebensjahres nicht berücksichtigt. Dieses sei ein Verstoß der Richtlinie 200/78/IG über die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Die deutschen Arbeitsgerichte wurden aufgefordert, die Bestimmung des § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht mehr anzuwenden (Europäischer Gerichtshofurteil vom 19.01.2010, Aktenzeichen C-555/07).

RA Christoph Mählmeyer